



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

„Regelung für Mobilfunksendeanlagen auf Liegenschaften der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und des Kantons Basel-Stadt“

(Stand: 20. November 2012)

1. Vergabe

Sämtliche Liegenschaften (i.S. Art. 655 des Zivilgesetzbuches) des Kantons Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel im Finanz- und Verwaltungsvermögen (ohne Liegenschaften und Baurechte der IWB, der BVB, der öffentlichen Spitäler und der Universität Basel) stehen als mögliche Standorte für Mobilfunksendeanlagen zur Verfügung.

2. Ausnahmen

- a) Realisierte oder geplante immobilien-, respektive nutzerspezifische Installationen, Aus- und Umbauten (bspw. neue Gebäudehülle, temporäre Erweiterungsbauten, gebäude-technische Ausbauten, Messgeräte) haben Vorrang gegenüber Fremdnutzung von Mietflächen (u.a. Mobilfunksendeanlage und die dazugehörige Infrastruktur).
- b) Die Nachhaltigkeitsbestrebungen und die damit verbundenen Projekte (z.B. Photovoltaikanlagen als Massnahmen im Rahmen der Erlangung eines Energielabels) haben Vorrang gegenüber einer Fremdnutzung von Mietflächen (u.a. Mobilfunksendeanlage und die dazugehörige Infrastruktur).
- c) Pro Liegenschaft ist insgesamt nur eine Mobilfunksendeanlage (Basisstation) mit einem Mobilfunkbetreiber erlaubt. Von dieser Regelung sind ausgenommen:
 - aa. Mobilfunksendeanlagen eines Netzes mit für den Kanton strategischem Charakter (z.B. POLYCOM und Ähnliches)
 - bb. Mobilfunksendeanlagen mit einer bewilligten äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) von maximal 6 Watt (Mikrosendeantennen und kleinere Sendeantennen i.S.v. Art. 61 Abs 2 lit. b und lit. c der bundesrechtlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710))

3. Formelles

- a) Es besteht kein Rechtsanspruch der Mobilfunkbetreiber auf die Nutzung einer Liegenschaft.
- b) Die Mobilfunkbetreiber werden angehalten, ihre Netzstruktur und geplanten Ausbau vorgängig zu koordinieren, so dass pro Liegenschaft nur ein Mobilfunkbetreiber (mit Zustimmung der übrigen Mobilfunkbetreiber) ein Gesuch für einen Standort einer Mobilfunksendeanlage stellt. Mehrere Gesuche für Mobilfunksendeanlagen für die identische Liegenschaft (Parzelle) werden vom Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) nicht behandelt.

Mit der Einreichung eines Gesuches für eine Mobilfunksendeanlage eines Mobilfunkbetreibers beim Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) muss das schriftliche Einverständnis der übrigen Mobilfunkbetreiber für das entsprechende Gesuch vorliegen und ebenfalls übermittelt werden. Wird die notwendige Einverständniserklärung der übrigen Mobilfunkbetreiber nicht mit dem Gesuch miteingereicht, wird das Gesuch nicht behandelt.

- c) Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist bei der Vergabe für Standorte von Mobilfunksendeanlagen für sämtliche, durch Immobilien Basel-Stadt bewirtschafteten Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und des Kantons Basel-Stadt alleine und abschliessend zuständig. Es entscheidet über die Vergabe eines Standortes für eine Mobilfunksendeanlage und schliesst die entsprechenden Mietverträge mit den Mobilfunkbetreibern ab.
- d) Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) fällt einen Entscheid aufgrund eines konkreten Gesuchs für eine Mobilfunksendeanlage eines einzelnen Mobilfunkbetreibers. Die Prüfung beschränkt sich ausschliesslich auf die unter Ziffer 2 aufgeführten Ausnahmen) sowie auf das Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses der übrigen Mobilfunkbetreiber für ein konkretes Gesuch für eine Mobilfunksendeanlage. Die Prüfung beinhaltet somit nicht den Nachweis der technischen Notwendigkeit eines Standortes für eine Mobilfunksendeanlage und die Erfüllung der geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben (u.a. NISV) sowie die möglichen, strahlenmässigen Auswirkungen der geplanten Mobilfunksendeanlage.

Diese Regelung wurde vom Regierungsrat am 11. Dezember 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin